

Produktionsaufgebots nur in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen lösen können.

II

Zur Untersuchung der einzelnen Schwerpunkte im BKW „Jugend“ wurden Arbeitsgruppen innerhalb der Brigade gebildet. Diese erhielten unter Hinweis auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ein Arbeitsprogramm, nach dem sie ihre Untersuchungen durchführten. So erhielt eine Arbeitsgruppe, in der auch ein Oberrichter des Bezirksgerichts mitarbeitete, den Auftrag, zu prüfen, wie die volle Ausnutzung der Arbeitszeit durchgesetzt wird. Unter Zugrundelegung der §§ 105 bis 109 des Gesetzbuchs der Arbeit wurden folgende Punkte untersucht:

Wie lange wird tatsächlich gearbeitet? Wie steht es mit den Bummelschichten, und was wird dagegen unternommen? Wie sind die wöchentlichen oder monatlichen Heimfahrten geregelt? Wird die Regelung durchgesetzt? Werden Arbeitsbeginn, Pausen und Arbeitsende pünktlich eingehalten?

Werden gesellschaftliche Veranstaltungen während der Arbeitszeit durchgeführt?

Wie hoch ist der Krankenstand?

Gibt es Gewohnheits- oder Saisonkranke? Wie wirken der Betriebsleiter und die BGL auf diese Kollegen ein (Kontrollen, Aussprachen usw.)?

Welche anderen Störungen des normalen Arbeitsablaufs gibt es (schlechte Arbeitsorganisation, mangelnde Materialbereitstellung, Havarien, ungenügende Einhaltung und Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen)?

Als weiteren Schwerpunkt des Produktionsaufgebots erkannten wir die Entwicklung der Masseninitiative im Erfindungs- und Vorschlagswesen. Die Untersuchungen zu diesem Punkt wurden durch eine weitere Arbeitsgruppe auf der Grundlage der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen, der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und der AO über die Bildung von Betriebskomitees „Neue Technik“ durchgeführt.

Das Programm enthielt u. a. folgende Fragen:

Bearbeitungsweise und Bearbeitungsdauer der eingereichten Verbesserungsvorschläge.

Wie wirkt die Werkleitung auf die Arbeit des Büros für Neuerwesen ein?

Gibt es im Betrieb einen Themenplan der Schwerpunkte des betrieblichen Erfindungs- und Vorschlagswesens?

In diesem Zusammenhang achteten wir besonders auf die Aufgabenstellung zum Schutz gegen imperialistische Störversuche.

Die umfassende Anwendung der Seifert-Methode, die von den erstgenannten Schwerpunkten nicht zu trennen ist, wurde ebenfalls untersucht. Der Beschluß des Ministerrats der DDR über die Förderung der Masseninitiative zur Aufdeckung und Beseitigung von Zeitverlusten mit Hilfe der Seifert-Methode vom 22. Januar 1959 und die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzbuchs der Arbeit (§§ 8 und 9, 11 bis 19) gaben uns die gesetzlichen Grundlagen.

Die konkrete Aufgabenstellung für diese Arbeitsgruppe lautete:

Arbeitet die Werkleitung mit dem Beschluß des Ministerrats vom 22. Januar 1959?

Ist dieser Beschluß der technischen Intelligenz und allen Lenkungs- und Leitungskräften bekannt?

Ist der Beschluß den Werktätigen in Produktionsberatungen, Meisterbesprechungen und Versammlungen erläutert worden?

Sind Werktätige, die Vorschläge zur Einsparung von

Zeitverlusten machten, unter Hinweis auf den Ministeratsbeschluß, besonders prämiert worden?

Werden Wettbewerbe zur Durchsetzung der Seifert-Methode durchgeführt?

Die Durchsetzung der Materialverbrauchsnormen wurde auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen untersucht:

a) VO über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung vom 26. Januar 1961 (GBI. II S. 81),

b) AO zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorrats Wirtschaft vom 5. November 1959 (GBI. I S. 839).

Die Durchsetzung technisch begründeter Arbeitsnormen spielt eine entscheidende Rolle im Produktionsaufgebot. Die Ausarbeitung von neuen technisch begründeten Arbeitsnormen braucht eine gewisse Zeit. Es ist nicht Aufgabe des Staatsanwalts, technisch begründete Arbeitsnormen durchzusetzen. Die Verantwortlichkeit dafür ist vielmehr in § 2 der Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 20. Mai 1952 (GBI. S. 401) konkret festgelegt. Dort wird bestimmt, daß die technisch begründeten Arbeitsnormen unter der verantwortlichen Leitung des Meisters mit dem Normenbearbeiter in kollektiver Arbeit mit dem Brigadier, den Aktivisten und Arbeitern unter aktiver Mitarbeit der technischen Intelligenz am Arbeitsplatz auszuarbeiten und einzuführen sind. Weiter heißt es in dieser Bestimmung: „Die Abteilung für Arbeit mit ihren Unterabteilungen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen. Für die Einführung sind der Werkdirektor für den gesamten Betrieb und der Leiter der Betriebsabteilung und der Meister für ihren Bereich verantwortlich.“

Hiervon ausgehend, sollte festgestellt werden, wie der Stand der Normen überhaupt und wie der Erfüllungsstand ist und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese gesetzliche Bestimmung durchzusetzen. Wir gingen davon aus, daß die auf diesem Gebiet festgestellten Mängel nicht mit den Mitteln des Einspruchs behoben werden können. Die Untersuchungen zu diesem Punkt trugen in der Hauptsache informativen Charakter.

Der gesamte Arbeitsplan wurde vor Beginn des Einsatzes mit den Brigademitgliedern durchgesprochen. Außerdem erhielt jeder einzelne Genosse den Hinweis, sich in erster Linie auf die besondere Aufgabe der Gruppe zu konzentrieren, daneben aber auch die allgemeine Situation, „das Betriebsklima“, festzustellen, auf evtl. Feindtätigkeit zu achten und die getroffenen Feststellungen mit den Arbeitsergebnissen zu verbinden. Zwischen den Gruppen fand regelmäßig ein Erfahrungsaustausch statt.

Mit dem Einsatz im BKW „Jugend“ wurde eine Reihe guter Erfolge erzielt.

Wir konnten nachweisen, daß nicht wenige Hemmnisse bei der Erfüllung der Produktionsaufgaben auf Gesetzesverletzungen beruhen. Außerdem unterbreiteten wir auf Grund unserer Feststellungen dem Werkleiter und der BGL einige Vorschläge zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der gewerkschaftlichen Arbeit.

Für uns selbst war nach unserer jetzigen Einschätzung unbefriedigend, daß wir die Rolle der Gesetzlichkeit im Produktionsaufgebot durch Verzicht auf staatsanwaltliche Einsprüche und Hinweise nur ungenügend zum Ausdruck brachten. Mit bloßen Aussprachen und Auseinandersetzungen über die festgestellten Gesetzesverletzungen schöpften wir unsere Möglichkeiten nicht aus. Jetzt müssen wir durch entsprechende Nach-